



Die Brandschutzdienststelle wird von den Genehmigungsbehörden als Fachdienststelle zur brandschutztechnischen Beurteilung von Veranstaltungen beteiligt. Darüber hinaus beurteilt die Brandschutzdienststelle eigenständig, ob für Veranstaltungen ein Brandsicherheitsdienst und eine sanitäts- und rettungsdienstliche Versorgung erforderlich sind und in welcher Form diese durchgeführt werden

Die folgenden Hinweise sind bei der Planung und Durchführung bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten:

1. Sicherheitskonzept / Brandsicherheitswachdienst

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen (mit mehr als 5000 Besuchern oder wenn es in der Art der Veranstaltung begründet ist) sind rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen.

Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes zu prüfen. Im Zuge der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter.

Wird durch die Brandschutzdienststelle ein Brandsicherheitswachdienst durch die Feuerwehr gemäß § 34 BbgBKG angeordnet, wird hierfür Kostenersatz entsprechend der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Cottbus (in der jeweils gültigen Fassung) verlangt.

2. Lageplan

Der Genehmigungsbehörde ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

3. Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Rettungsweges über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr).

Es sind die Regelungen des § 5 BbgBO und der Richtlinie „Flächen der Feuerwehr“ zu beachten.

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Halteverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.

Im Zuge der Feuerwehrezufahrten vorhandene Sperrbalken, Sperrpfosten oder Schranken müssen sich gewaltfrei z. B mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) oder durch die in der Stadt Cottbus gültigen Feuerweherschließung „Cottbus – B“ öffnen lassen.

4. Notausgänge

Notausgänge von Gebäuden und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

5. Abstände

Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5,00 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Ausnahmen können im Rahmen der Einzelfallprüfung zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise Stände mit geringen Brandlasten/geringer Brandgefahr oder Marktschirme und Stehtische

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40,00 m Schutzstreifen von mind. 5,00 m Breite ständig freizuhalten.



6. Löscheinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher geeignet für die vorhandenen Brandklassen in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Bei der Verwendung von Friteusen ist mindestens ein Feuerlöscher für die Brandklasse „F“ oder eine Löschdecke vorzuhalten.

7. Energieversorgungsanlagen, Elektrogeräte und Feuerstätten

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur bei Vorhandensein eines gültigen Prüf- bzw. Revisionsnachweises in Betrieb genommen werden. Dieser Nachweis ist auf Verlangen vor Ort vorzulegen.

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte sowie Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter/vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

8. Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen, (z.B. geschlossene, nichtbrennbare Abfallcontainer, Press-Container etc.).

9. Flüssiggase, Druckgasflaschen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Diese Einrichtungen dürfen nur bei Vorhandensein eines gültigen Prüf- bzw. Revisionsnachweises in Betrieb genommen werden. Dieser Nachweis ist auf Verlangen vor Ort vorzulegen.

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flasche im Stand aufgestellt werden. Max. eine Reserveflasche oder eine leere Druckgasflasche darf im oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung ist anzustreben). Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

10. Anwesenheit des Veranstalters

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese Person ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

Weitere brandschutztechnische Auflagen, die sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergeben, bleiben vorbehalten.